

# Vollzugsvorschriften Energieförderprogramm

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. September 2021.  
Vernehmlassung vom 24. September bis 31. Oktober 2021.  
In Anwendung seit 1. Januar 2022.

# Vollzugsvorschriften Energieförderprogramm

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3b des Reglements «Energieförderprogramm» vom 20. September 2021 die Vollzugsvorschriften zum Energieförderprogramm:

## Formulierungen

Wo die sprachliche Möglichkeit besteht, werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo dies nicht möglich ist, wird einheitlich die männliche Form verwendet. Sie gilt automatisch auch für die weibliche Form.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck  
Art. 1  
Diese Vollzugsvorschriften regeln den Vollzug des Reglements «Energieförderprogramm».

Laufzeit des Energieförderprogramms  
Art. 2  
Die Laufzeit des Energieförderprogramms dauert vier Jahre ab Inkrafttreten dieser Vollzugsvorschriften.

## II. Fördermassnahmen

Fensterersatz  
Art. 3  
Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird pauschal mit Fr. 2'000.– unterstützt. Der U-Wert aller Gläser muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m<sup>2</sup>K) betragen. Alle Fenster des Objektes innerhalb des Dämmperimeters müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als zehn Jahre sein.

Wärmepumpen  
Art. 4  
Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:  
Luft-Wasser-Wärmepumpe Fr. 2'000.–  
Sole-Wasser-Wärmepumpe Fr. 3'000.–  
Wasser-Wasser-Wärmepumpe Fr. 3'000.–  
Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

Ersatz Elektroboiler  
Art. 5  
Der Ersatz eines Elektroboilers durch einen Wärmepumpenboiler oder durch eine thermische Solaranlage oder durch Anschluss an ein erneuerbares Heizsystem wird mit pauschal Fr. 1'000.– gefördert.

Solarstrombatterien	<p>Art. 6 Die Installation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit Fr. 2'500.– unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 5 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Wohneinheit beschränkt.</p>
Aktionen	<p>Art. 7 Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, beispielsweise energieeffiziente Haushaltsgeräte, Leuchtmittel, E-Mobilität usw. werden aus dem Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegen dem Gemeinderat.</p>
Besondere Vorhaben	<p>Art. 8 Die Gemeinde kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 6, Art. 7 und Art. 8 des Reglements «Energieförderprogramm» entsprechen.</p>

### III. Gesuchstellung

Gesuche	<p>Art. 9 Gesuche für Förderbeiträge sind in jedem Fall vor Beginn der Ausführung einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Gesuche sind elektronisch einzureichen über <a href="http://efoerderportal.sg.ch">http://efoerderportal.sg.ch</a>.</p> <p>Aktionen gemäss Art. 7 werden von der EW-Kommission vorgeschlagen.</p> <p>Besondere Vorhaben gemäss Art. 8 sind der EW-Kommission einzureichen. Diese gibt eine Empfehlung zuhanden des Gemeinderats ab, der für die Genehmigung zuständig ist.</p>
Vollständigkeit	<p>Art. 10 Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>unterschiedenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via <a href="http://efoerderportal.sg.ch">http://efoerderportal.sg.ch</a>);</li> <li>Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich);</li> <li>Pläne und Schemata (falls erforderlich);</li> <li>Energienachweis (auf Verlangen).</li> </ol>

### IV. Ausrichtung der Beiträge

Auszahlung	<p>Art. 11 Die Beiträge werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers und eine Bestätigung des Gemeinderates vorliegt.</p>
------------	---

Fristen Art. 12  
Die Umsetzung der Massnahme muss innert zwei Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung abgeschlossen sein (Meldung Projektabschluss), ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Kontrollen Art. 13  
Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

### **V. Vollzug**

Abwicklungsorgan Art. 14  
Die Gemeinde überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des Energieförderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinde, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei Aktionen und besonderen Vorhaben gemäss Art. 7 und Art. 8 dieser Vollzugsvorschriften werden Beiträge gemäss Gemeinderatsbeschluss entrichtet. Das Beschlussdatum gilt als schriftlicher Eingang gemäss Art. 4 des Reglements «Energieförderprogramm».

Verwaltung des Energieförderprogrammkontos Art. 15  
Die Finanzverwaltung der Gemeinde ist für die Verwaltung des Energieförderprogrammkontos zuständig.

### **VI. Vollzug**

Inkrafttreten Art. 16  
Diese Vollzugsvorschriften treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Zuzwil, 20. September 2021

**Gemeinde Zuzwil**  
Gemeinderat